

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

30.12.1836 (Nr. 362)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 362.

Freitag, den 30. Dezember

1836.

Baden.

* Ettlingen, 28. Dez. Seine königliche Hoheit der Großherzog, stets bereit, mit angeborener Menschenfreundlichkeit und Großmuth Höchstihren von Noth und Unglück bedrängten Unterthanen die erforderliche Hülfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, haben gnädigt geruht, zur Abhülfe der dringendsten, durch das Brandunglück am 23. d. erzeugten Noth eine Summe von 1000 fl. für die Hilfsbedürftigsten unter den Beschädigten aus Höchstihrer Handkasse zu bestimmen.

Von gleichen hochherzigen Gefühlen geleitet, haben Ihre königliche Hoheit die Großherzogin zu diesem edlen Zweck 500 fl. aus Höchstihren Privatmitteln zuzulegen geruht.

Gestern wurden diese reichen Gaben, aus höchstem Auftrage Sr. königl. Hoh. des Großherzogs, von dem geh. Referendar Klüber, unter Mitwirkung des Amtsvorstandes, des Bürgermeisters und mehrerer Mitglieder des Gemeinderathes, dahier, nach nochmaliger Prüfung aller persönlichen Verhältnisse der Brandbeschädigten, an die Hilfsbedürftigsten, nebst 150 fl., welche die Direktion der mechanischen Spinnerei, und 100 fl., die die Gesellschaft zur Fabrikation von Runkelrübenzucker dahier zu gleichem Zweck gespendet hatten, vertheilt.

Diese eben so großmüthige, als schnelle Hülfe hat nun der dringendsten Noth wenigstens auf einige Zeit glücklicherweise Abhülfe geleistet, und dankbar sehen die Beschädigten, welche beinahe Alles verloren hatten, zum Himmel empor, um dessen Segnungen für Seine königliche Hoheit den Großherzog, Ihre königliche Hoheit die Großherzogin und die übrigen großmüthigen Wohlthäter zu erbitten, welche so schnell und so reichlich zur Milderung ihres Elends beigetragen haben.

Auch die menschenfreundliche That der zwei Böglinge des hiesigen Schullehrerseminariums, Andreas Heck und Damian Höhn, fand bei Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog die verdiente Anerkennung, indem beiden, aus höchstem Auftrage, von dem Hrn. geh. Referendar Klüber die zur Erinnerung an den Regierungsantritt Seiner königlichen Hoheit geprägte silberne Medaille als Auszeichnung gnädigt verliehen wurde.*

* Wir bemerken bei diesem Anlasse, daß der in Nr. 359 unferes Blattes enthaltene Artikel aus Ettlingen vom 24. d. M. uns offiziell mitgetheilt und nur dadurch verspätet wur-

Heil dem Lande, in welchem das Unglück solche Theilnahme, eine edle That aber solche Anerkennung findet!

Baiern.

München, 25. Dez. Seit einigen Tagen erneuert sich bestimmt die angenehme Sage, daß S. M. der König und die Königin von Griechenland nun dennoch hieher kommen, und nicht zu Augsburg oder Aschaffenburg mit den königlichen Eltern zusammentreffen werden, wie es bisher geheißen hatte. Man will in einigen Vorbereitungen im kön. Schlosse dafür die Bestätigung finden. — Es soll nun, wie es allgemein heißt, entschieden seyn, daß Hr. Präsident von Rudhardt den König Otto nach Griechenland begleitet. (N. N.)

Hannover.

Hausgesetz für das Königreich Hannover.

(Fortsetzung.)

Viertes Kapitel.

Von der Ordnung der Thronfolge.

§. 1. Die Krone des Königreichs Hannover vererbt auf ein einziges Haupt nach dem hausgesetzlichen Grundsatz der Antheilbarkeit und Primogenitur.

§. 2. Sie vererbt im braunschweig-lüneburgischen Gesamthause, und zwar zunächst im Mannstamme der jetzigen königl. Gesamtlinie. Die Ordnung der Thronfolge ist die reine Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. Erlischt der Mannstamm der jetzigen kön. Gesamtlinie, so geht die Krone, mit Ausschließung jeder weiblichen Thronfolge, auf den Mannstamm der jetzigen herzogl. braunschweig-wolfenbüttelschen Linie, und zwar auf den regierenden Herzog über, und kann eine Trennung der söhnergestalt wieder vereinigten Gesamtlände niemals wieder statthaben.

§. 3. Ebenmäßig geht das Herzogthum Braunschweig, wenn der Mannstamm der herzoglich braunschweig-wolfenbüttelschen Linie früher ausstirbt, mit Ausschluß jeder weiblichen Thronfolge, auf die königl. Mannlinie, und zwar auf den regierenden König über, und kann eine abermalige Trennung der wiedervereinigten Gesamtlände niemals wieder statthaben.

§. 4. Wenn der Fall einträte, daß der Mannstamm

de, daß die am Ende desselben erwähnte Lebensrettung vorerst noch einer nähern Untersuchung bedürfte.

Ann. der Red. d. Karlsru. Ztg.

des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg erlöschte, möge nun die königl. Mannslinie oder die herzogl. braunschweig-wolfenbüttelsche die zuletzt erlöschende seyn, so geht die Thronfolge, in Gemäßheit des ursprünglichen Erblichbriefes Kaiser Friedrichs II. vom Jahr 1235 auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts in der Maasse über, daß mit Ausschluß jeglicher Regredient-erbschaft allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug gibt. Es tritt bei der Deszendenz des neuen alsdann regierenden königl. Hauses sofort mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge auch der Vorzug des Mannstammes wieder ein.

§ 5. Um jeden Zweifel über die Ordnung der Thronfolge unter den jetzt lebenden Mitgliedern des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg zu beseitigen, setzen Wir hiemit, in Uebereinstimmung mit den in diesem und im vorigen Kapitel aufgeführten Bestimmungen noch überdies ausdrücklich fest, daß auf den Fall Unseres, des regierenden Königs, Ablebens ohne successionsfähige männliche Leibeserben, die Thronfolge im Königreiche Hannover zunächst auf Unseren Herrn Bruder, den königl. Prinzen Ernst August, Herzog von Cumberland, und dessen Mannstamm vererbt werden; wenn aber auch dieser ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den königl. Prinzen August Friedrich, Herzog von Saxe, für seine Person eventuell aber auf dessen Mannstamm aus einer etwa künftig einzugehenden ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe; wenn aber auch dieser Mannstamm ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den königl. Prinzen Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge, und dessen Mannstamm; wenn endlich auch dieser ausgehen sollte, die Krone an des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm von Braunschweig Durchlaucht fallen soll.

§ 6. Die Prinzessinnen des Hauses haben nach vollendetem sechzehnten Jahre, und jedenfalls vor ihrer Vermählung Verzichtsurkunden auszustellen, in welchen sie für sich und ihre Erben der Staatssuccession bis auf den ledigen Anfall entsagen, nicht minder erklären, daß sie für sich und ihre Erben in Hinsicht auf die Privaterbschaft ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Hausgesetz ausdrücklich zuspricht.

Dieses ausgestellten Verzichtes ist in den Ehepacten der Prinzessinnen zu erwähnen.

Fünftes Kapitel.

Von der Volljährigkeit des Thronfolgers und den übrigen Mitgliedern des Hauses.

§ 1. Der Thronfolger ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

§ 2. Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt mit dem vollendetem einundzwanzigsten Jahre ein.

Sechstes Kapitel.

Von der Sorge für die Person des Königs zur Zeit einer Regentschaft.

§ 1. Bei der Erziehung des minderjährigen Königs

treten die im Kapitel II, §. 25, des Staatsgrundgesetzes gegebenen Vorschriften ein.

Dieselben Vorschriften gelten auch für die übrige persönliche Vormundschaft und für die Verwaltung Seines Privatvermögens. Ohne Zustimmung des Regenten unter Beirath des Ministerii darf keine Veränderung in der Substanz desselben vorgenommen werden.

§ 2. Wie von der Aufsicht über die Person des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs durch Kapitel II, §. 25, des Staatsgrundgesetzes der Regent stets ausgeschlossen bleibt, so sind zu dieser Aufsicht und Sorge für Seine Person zunächst die Mutter, die Großmutter, die Gemahlin und die im Königreiche wohnenden Geschwister des Königs berufen. Wer von ihnen oder auch etwa andern Mitgliedern des Hauses den Vorzug verdiene, entscheidet ein vom Regenten zu berufender Familienrath sämmtlicher volljähriger Mitglieder des Hauses mit Ausschlusse des Regenten, in welchem Familienrathe die stimmungsführenden Mitglieder des Ministerii Sitz und Stimme haben. Von der getroffenen Entscheidung wird der allgemeinen Ständeversammlung Kenntniß gegeben.

Jedes volljährige Mitglied des Hauses hat das Recht, auf veränderte Dispositionen und Wiederberufung des Familienraths zu diesem Zwecke bei der Regentschaft anzutragen.

Siebentes Kapitel.

Von der Aufsicht des Königs über die minderjährigen Mitglieder des Hauses.

§ 1. Der König nimmt Kenntniß von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen und zieht darüber Berichte ein.

§ 2. Den Prinzen des Hauses steht die Bestellung von Vormündern für ihre Kinder zu, doch behält sich der König die Bestätigung vor. Hat keine Anordnung stattgefunden, oder ist die Bestätigung versagt, so bestellt der König die Vormundschaft.

§ 3. Die Vormünder haben dem Könige einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtung zu leisten.

Sie haben jährlich Rechenschaft von der Vermögensverwaltung bei dem Ministerio oder der von demselben zu bestimmenden Behörde abzulegen. Ueber die Verwaltung wird an den König Bericht erstattet.

Achstes Kapitel.

Von den Verhältnissen der volljährigen Mitglieder des Hauses im Allgemeinen.

§ 1. Die Mitglieder des königl. Hauses treten mit ihrer Volljährigkeit in die eigene Verwaltung ihres Privatvermögens ein und dürfen ein eigenes Haus bilden.

§ 2. Sie haben dem Könige die Anzeige der Personen zu machen, welche ihren Hofhalt bilden.

§ 3. Der König hat das Recht, in vorkommenden Fällen Vermögenskuratelen anzuordnen, falls solche nicht bereits testamentarisch eingesetzt sind. Bei der Wahl der Kuratoren sollen die nächsten Erben stets berücksichtigt werden.

§. 4. Kein Mitglied des Hauses darf ohne vorgängige Genehmigung des Königs in auswärtige Dienste treten oder seinen Aufenthalt im Auslande nehmen. Eine Uebertretung dieser Vorschrift hat die Suspension der Apanage des Mitgliedes des königl. Hauses zu Folge.

§. 5. Kein Mitglied des königl. Hauses kann sich oder seine Familie, ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung des Königs, der königl. Hoheit und Gerichtsbarkeit entziehen, auch wenn ihm im Auslande zu wohnen gestattet ist.

Neuntes Kapitel.

Vom Gerichtsstande der Mitglieder des königl. Hauses.

§. 1. In bürgerlichen Rechtsfachen haben bei Real- und Personalklagen die Mitglieder des königl. Hauses ihren ordentlichen Gerichtshof in erster Instanz bei der betreffenden Justizkanzlei, in zweiter und letzter bei dem Oberappellationsgerichte des Königreichs.

Die bei einer Revision der Gerichtsverfassung laut Kap. III., §. 31, des Staatsgrundgesetzes etwa erforderlichen Abänderungen werden hiebei vorbehalten.

§. 2. Eheliche Zwistigkeiten im königl. Hause wird der König beizulegen suchen, oder erforderlichen Falls zur Untersuchung einer eigenen ehegerichtlichen Behörde stellen, deren Urtheil dem König zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 3. In Fällen, welche für das peinliche Verfahren geeignet sind, in so fern sie Mitglieder des Hauses persönlich betreffen und keine königl. Abolition dazwischen tritt, die Untersuchung einem Familienrath anheim, welcher zu dem Ende aus denjenigen volljährigen Prinzen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und den stammführenden Mitgliedern des Ministeriums gebildet wird, um als oberster Gerichtshof nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen.

Wenn das in Untersuchung befindliche Mitglied es verlangt, wird der Familienrath durch Mitglieder aus den höchsten Landesgerichten verstärkt.

Der König leitet die Untersuchung persönlich oder durch Vollmacht; Ihm bleibt das Recht der Bestätigung des Urtheils und der Begnadigung.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der Mitglieder des königl. Hauses haben denselben Gerichtsstand mit dem Hofstaate und der Dienerschaft des Königs.

Zehntes Kapitel.

Von den Staatsapanagen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in diesem Apanagengesetze enthaltenen Bestimmungen haben auf die Verhältnisse der jetzt lebenden Mitglieder der königl. Gesammlinie keine Anwendung, außer in so fern, nach geschehener Trennung der hannoverschen Krone von der großbritannischen, sie oder ihre Nachkommen, vermöge einer vom Könige zu vollziehenden Urkunde, in den Hausverband des Königreichs Hannover getreten sind.

So oft dieser Fall eintritt, und ein Mitglied zu dem Ende seinen Wohnsitz im Königreiche genommen hat, soll

ihm dieselbe Einnahme ausgesetzt werden, deren es genießen würde, wenn die Aufnahme seiner Linie gleich bei der Trennung der Königreiche erfolgt wäre.

Sollte es sich in Zukunft ereignen, daß der König von Hannover zugleich Landesherr eines andern Staates wäre, so sollen die in diesem Gesetze enthaltenen Staatsapanagen von Neuem in Erwägung gezogen, und nach Maßgabe der alsdann eintretenden Verhältnisse, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, anderweit geordnet werden. Den auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes alsdann bereits erworbenen oder aus demselben abzuleitenden Rechten der am Leben befindlichen nicht regierenden Mitglieder des königl. Hauses darf jedoch in einem solchen Falle kein Eintrag geschehen.

§. 2. Ein Anspruch auf den Genuß derjenigen Einkünfte, welche das Apanagengesetz umfaßt, findet allein unter der Bedingung statt, daß die Ehe, auf welcher er sich gründet, ebenbürtig und hausgesetzlich geschlossen ist.

Eine Prinzessin, welche eine ungleiche Ehe schließt, kann weder ein Heirathsgut vom Staate in Anspruch nehmen, noch als Wittve in den Genuß ihres frühern Deputats ohne förmliche Aufnahme wieder eintreten.

§. 3. Paragien sollen auf keine Weise und unter keinerlei Gestalt im Königreiche aufgerichtet werden, vielmehr dürfen persönliche und erbliche Apanagen, Heirathsgüter und Witthümer nur in Geld, und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in einer Geldrente, nie in liegenden Gründen ertheilt werden, außer, was die Wohnungen angeht, in so fern ihrer ausdrücklich gedacht ist.

§. 4. Die Geldrente ist aus der Staatskasse zahlbar, in so fern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, und wird in gleichen Raten vierteljährig in Golde, die Pistole zu fünf Thalern gerechnet, pränumerirt.

Die Mitgaben werden in einer Summe ebenfalls aus der Staatskasse bestritten.

Ebenmäßig fallen die Kosten der mit einigen Apanagen verbundenen Wohnungen der Staatskasse zur Last.

§. 5. Der Betrag dieser Renten kann mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

Eine Verminderung derselben findet nicht statt, es wäre denn, daß eine unabwendliche Landesnoth ein Anderes erforderte.

§. 6. Keine dieser Geldrenten darf ohne die besondere, nur auf bestimmte Zeit zu ertheilende Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

§. 7. Apanagen jeder Art können von Gläubigern nur bis zu einem Drittheile ihres Betrages in Anspruch genommen oder zu Gunsten derselben mit Beschlage belegt werden. Auch darf deren laufende Zahlung im Falle des Konkurses nicht gehemmt werden.

§. 8. Jedes Mitglied des Hauses hat aus seinen Einkünften zugleich für den Unterhalt seiner Deszendenz zu sorgen, und darf ihretwegen keine Einkünfte vom Staate in Anspruch nehmen, außer in so fern dieser Deszendenz solche Einkünfte in diesem Apanagengesetze ausdrücklich zugesichert sind.

§. 9. Anderweitige Einkünfte, welche Mitglieder des

Königl. Hauses aus Staatsämtern oder aus besonderen Lizenzen beziehen, werden ihnen nicht auf die Apanage in Abzug gebracht.

(Schluß folgt.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, 28. Dez. In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 24. d. ertheilte dieselbe dem in der Berathung modificirten Gesetzentwurf über die Abschaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung, nach der vom Sekretariate bewirkten Finalredaktion, die verfassungsmäßige Sanction, und drückte zugleich hohem Senate den Wunsch aus, daß auch andere, der Revision bedürftige Materien des hiesigen Statutarrechts einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und darüber ausgearbeitete Gesetzentwürfe anher gebracht werden möchten. — Ferner ward in dieser Sitzung der Kommissionsbericht über ein Zolkkreditregulativ verlesen, worin die Kommission dasselbe mit wenigen Modifikationen zur Annahme empfiehlt u.

(Grff. Blr.)

Preußen.

Berlin, 22. Dez. Die königl. Kabinettsordre vom 5. Dez., nach welcher die bisher von der Bank, der Seehandlung und der pommer'schen Ritterschaft ausgegebenen Scheine eingezogen und statt derselben Kassenanweisungen ausgegeben werden sollen, ist äußerst wichtig, da der Staat dadurch für sich allein das Recht reklamirt, Papiergeld auszufertigen, ferner aber der Bank und der Seehandlung eine bestimmte Summe vorschreibt, in deren Schranken sich dieselben zu halten haben, während bis jetzt nicht allgemein bekannt war, wie viel oder wie wenig Bankscheine jene Institute ausgaben, und das Vertrauen allein Bürgschaft leistete, daß in irgend einem kritischen Augenblicke nicht mehr Scheine umfließen, als Deckung vorhanden war. Ob auch dem Vereine der ersten Bankiers Berlins, welche bis jetzt unter ihrer Bürgschaft Bankscheine umlaufen lassen, diese Befugniß entzogen werden wird, ist noch nicht bekannt, doch eben nicht unwahrscheinlich.

(S. M.)

Berlin, 20. Dez. Ein aus gestern aus Krakau vom 15. d. gekommenes Schreiben enthält folgende Nachrichten: "Die politischen Angelegenheiten unseres kleinen Freistaates scheinen sich jetzt auf das Beste zu gestalten: die unruhigen Köpfe, denen das Ländchen die letzten Gelegenheiten zu verdanken hatte, sind nun gänzlich entfernt; die Bürger der Stadt Krakau und die Landleute sind in ihrem materiellen Interesse seit langen Jahren so vielfach durch Unruhen gefährdet worden, daß sie ihrerseits nach allen Kräften zur Erhaltung der Ordnung beitragen. Hin und wieder finden sich noch Leute, die vormals in Ansehen und Reichthum standen, berufen, eine Rolle in der Politik spielen zu wollen, sie stehen aber in diesem Augenblicke um so mehr vereinzelt da, als die neuen Umtriebe zum Zweck hatten, einen andern Präsidenten aus dieser Faction zur Wahl zu bringen. Unter diesen Umständen konnte hier nur ein Fremder die Stelle

eines Polizeidirektors bekleiden. Daß dazu der ehemalige Polizeidirektor Guth aus dem ganz nahen gallizischen Städtchen Podgoreze, der genau mit den Personalitäts- und Lokalitätsverhältnissen bekannt ist, und nicht minder bei den Krakauern, wie in seinem früheren Wirkungskreise als ein sehr rechtlicher, unbescholtener Mann bekannt ist, ausersehen worden, hat die Mehrzahl der Bewohner von Krakau sehr zufrieden gestellt. Die bewaffnete Macht des Freistaates wird fremde, durch Erfahrungen und Kenntnisse in ihrem vorigen Wirkungskreise bekannte Offiziere erhalten, und erprobte Soldaten aus den Heeren der Schugmächte werden diejenigen ersetzen, die man sich veranlaßt gefunden hat, aus den Reihen der früheren Armee zu entfernen. Mit dem Betragen der österreichischen Besatzung unter ihrem würdigen Kommandanten, dem General Kaufmann, der von seiner Brigade wie ein Vater geliebt wird, ist man sehr zufrieden.

(S. R.)

Frankreich.

Paris, 25. Dez. Die HH. Delarue, Pellion und Joy, Oberoffiziere des Generalstabs, die bei dem Kriegsministerium attachirt sind, wie man behauptet, mit einer vertraulichen, aber sehr wichtigen Sendung nach Afrika abgereist. Diese Offiziere gehen mit der Post nach London, wo ein Steamer sie nach Algier führen wird. Einer derselben wird in dieser Stadt bleiben und die beiden andern werden sich so fort nach Dran begeben.

Paris, 25. Dez. Die schöne Welt erzählt sich, General Sebastiani, der sich gerne seiner Verbindung mit der Aristokratie rühmt, habe nichts eiliger zu thun, als dem Hrn. v. Polignac bei seiner Ankunft in London einen Besuch abzustatten, sey aber sehr kalt empfangen worden. Der Fürst habe sich geäußert: Der Gesandte Ludwig Philipps hat mich ohne Zweifel besucht, um sich meiner Identität zu vergewissern.

— Dem Messager zufolge wurde Herr Guizot zum Großoffizier der Ehrenlegion ernannt, und hat gestern die Insignien erhalten.

○ Paris, 26. Dez. Man ist in großer Erwartung hinsichtlich der morgigen Thronrede, die aber nach Manchen bedeutungslos ausfallen soll. Vorderhand weiß man, daß sie viel über den günstigen Stand der Finanzen enthält und den festen Entschluß der Nichtmitschreitung in die spanischen Angelegenheiten ausspricht.

Der Marquis von Dalmatien hatte gestern eine Unterredung mit Hrn. Obillon Barrot; der Marischall will es mit Niemanden verderben und sich auf jede Wendung der Dinge gefaßt machen.

Bilbao leistet tapfer Widerstand. Espartero hat sich Puentes de Castrejuna wieder bemächtigt, so daß es möglich wird, die Stadt zu entsetzen.

Spanien.

Madrid, 17. Dez. Der beklagenswerthe Angekorsam Alair's und seiner Abtheilung gegen die Befehle der

Regierung hat die geheime Sitzung veranlaßt, welche gestern im Nationalkongress stattfand. Die Regierung hat der Kammer erklärt, daß die diesem General gegebenen Befehle zur Uebertragung des Kommando's der 3ten Division an den Brigadier Don Diego Leon verkannt worden seyen, und daß sie demnach Mittel ergriffen hätte, diesen General und die ungehorsame Division zu ihrer Pflicht zurückzuführen; allein sie halte es für nöthig, daß der Kongress den General Mair für einen Verräther am Vaterlande erkläre. Die Kammer stütze sich auf die Maßregeln, welche die Regierung gegen den Schuldigen hätte ergreifen sollen, und lehnte die geforderte Erklärung ab.

— Die Generale Ribero, Narvaez, Rute u. s. w. sind hier angekommen, um Befehle einzuholen. Die Abtheilung Ribero's war gestern zu Toledo und nahm ihren Weg nach dem Eskorial. Die zweite Brigade (Narvaez) sollte heute zu Lemblique ankommen. Alle diese Abtheilungen schlagen den Weg nach Castilien ein, um ein Reservelager zu bilden, das sich auf 20,000 Mann belaufen soll.

— Der General Seoane, Generalkapitän von Madrid, hat seine auf seinen leidenden Zustand sich stützende Demission eingereicht. Er ist durch den General Evariste San Miguel, Generalkapitän von Aragonien, ersetzt worden, dessen Kommando dem vorgestern aus Granada angekommenen General Quiroga anvertraut worden ist.

— Bössartige Nachrichten sind diesen Abend hinsichtlich Barcelona's verbreitet worden. Man behauptet, es sey daselbst ein Aufstand ausgebrochen in Folge der außerordentlichen, von der Regierung geforderten und von den Cortes gewährten Maßregeln.

— Ich glaube, versichern zu können, daß die Coupons der auswärtigen Schuld bei ihrer Versällzeit nicht entrichtet werden, aller Versprechungen Mendizabals und unseres Gesandten zu Paris ungeachtet. Meine Ansicht ist in dieser Beziehung wohlbegründet, denn sie stützt sich auf das Defizit, welches der Finanzminister den Cortes über das Budget dieses Jahrs vorlegen wird, ein Defizit, das sich auf die furchtbare Summe von eilfhundert Millionen beläuft! Welche Aussicht für die Gläubiger des Staates.

— Einige Soldaten des 3ten Regiments von der kön. Garde, welche zu der Division des Generals Ribero gehören, die in unserer Nachbarschaft vorüberzog, um sich nach Castilien zu begeben, suchten die Ruhe zu stören, indem sie ohne Unterschied mehrere Nationalgardisten und verschiedene andere Personen beschimpften und mißhandelten; auf der einen und der andern Seite gab es Vermundete und Todte. Die Regierung hat kräftige Maßregeln ergriffen, um der Wiederkehr solcher ärgerlichen Ausschweifungen vorzubeugen.

— Die Polizei hat gestern eine gewisse Anzahl Haussuchungen vorgenommen. Diese Maßregel hat sich hauptsächlich über die fremden Flüchtlinge ausgebreitet; man führt besonders einen polnischen Offizier und einige Ita-

liener an. Sie waren genöthigt, ihre Papiere aufzuweisen, die sich in Ordnung befanden. Man sagt nicht, ob diese Besuche irgend ein Ergebnis hatten.

— Die Cortes haben für die Annahme der Grundlage der Konstitution gestimmt, welche sich auf die zweite Kammer bezieht, und welche also lautet: „Die Cortes werden aus zwei co-legislativen Körpern (colegisladores) bestehen, die unter sich durch die persönlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder verschieden seyn werden.“ Diesen erstern Theil unterstützten 126 Stimmen gegen 11. Der zweite Theil wurde auch durch 104 Stimmen gegen 14 angenommen; er lautet also: „Durch die Form ihrer Ernennung und durch die Dauer ihrer Pflichten; aber keiner dieser Körper wird bevorrechtigt oder erblich seyn.“

Paris, 25. Dez. Wir erfahren aus Spanien, daß das Regiment von Barcelona, das sich zu Burgos empörte, dies auf Anstiften der Unteroffiziere gethan hat. Dort, wie zu Madrid, haben sich die Garcia gegen ihre Offiziere empört; aber sie sind nicht ebenso glücklich gewesen. Mit Hülfe eines Kürassierregiments, das sich daselbst befand, ist die Ordnung wieder hergestellt worden. Die Sergeanten, welche sich empört hatten, wurden gefesselt, und das Regiment hat Burgos verlassen, um gegen die Carlisten zu marschiren.

— Zu Barcelona sind Maueranschläge, in welchen zur Empörung aufgefordert wurde, gemacht worden, um die Unzufriedenheit der Exaltirten auszudrücken, welche nicht wollen, daß ein neues Estatuto real an die Stelle der Konstitution von 1812 trete. Diese Manifestationen haben indeß keine weitem ernstlichen Folgen gehabt.

Großbritannien.

London, 22. Dez. Die portugiesische Regierung hat einige Dekrete erlassen, welche den britischen Handel begünstigen.

Rußland.

Am 9. d. fand zu Petersburg die Eröffnung des großen steinernen Theaters statt, das eine totale Umgestaltung erhalten hat, so daß nur die äußeren Mauern unverändert blieben. Dieses Theater wurde im Jahre 1783 von Tischbein erbaut, in den Jahren 1802 und 1817 restaurirt und jetzt von dem jungen Architekten Savos vollständig umgebaut. Das Ganze ist nach allen Richtungen bedeutend erweitert und steht jetzt wohl keinem Theater in der Welt an Größe nach. Außer der großen kaiserlichen Loge und den Privatlogen der kaiserlichen Familie enthält das Theater für das Publikum 16 Logen ersten Ranges, 28 Logen in der 2ten Etage, eben so viel im 2ten, 3ten und 4ten Rang, 2 Gallerien, und im 5ten Range ein Amphitheater und ein Paradies; im Parterre befinden sich 438 Lehnstühle in 18 Reihen und hinter den Lehnstühlen abgetheilte Plätze. Die Einnahme bei vollem Hause kann man auf mehr als 6000 R. (1800 Rthlr.) anschlagen.

Königreich Sachsen.
Dresden, 19. Dez. Unter den Auspizien Ihrer Maj. der Königin ist zum Behufe außerordentlicher Unterstützung der Armen, Kranken und Waisen unseres Obergebirges ein Frauenverein zusammengetreten.
(S. W.)

Staatspapiere.

Wien, 23. Dez. Aproz. Metalliques 99%; Bankaktien 1393 $\frac{1}{2}$.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 28. Dezember, Schluß 1 Uhr.		pCt.	Pap.	Geld.
Österreich	Metall. Obligationen	5	—	103 $\frac{3}{10}$
"	do. do.	4	—	98 $\frac{1}{2}$
"	do. do.	3	—	73 $\frac{1}{2}$
"	Bankaktien	—	—	1655
"	fl. 100 Loose bei Rothf.	—	—	220
"	Partialloose do.	4	—	139 $\frac{1}{2}$
"	fl. 500 do. do.	—	—	117 $\frac{1}{2}$
"	Bethm. Obligationen	4	97 $\frac{1}{2}$	—
"	do. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	99 $\frac{1}{2}$
Preußen	Staatsschuldscheine	4	—	103 $\frac{1}{2}$
"	d. b. d. in Lnd. à fl. 12 $\frac{1}{2}$	4	—	99
"	Prämiencheine	—	—	63 $\frac{1}{2}$
Baiern	Obligationen	4	101 $\frac{1}{2}$	—
Baden	Rentenscheine	3 $\frac{1}{2}$	—	101 $\frac{1}{2}$
"	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	95
Darmstadt	Obligationen	3 $\frac{1}{2}$	—	100
"	fl. 50 Loose	—	—	64 $\frac{1}{2}$
"	fl. 25 Loose	—	—	26
Rassau	Obligationen b. Rothf.	4	—	101 $\frac{1}{2}$
Frankfurt	Obligationen	4	101 $\frac{1}{2}$	—
Holland	Integrale	2 $\frac{1}{2}$	—	53 $\frac{1}{2}$
Spanien	Aktivschuld	5	—	17 $\frac{1}{2}$
"	Passivschuld	—	—	6 $\frac{1}{2}$
Polen	Kontrieloose Rth.	—	—	66 $\frac{1}{2}$
"	do. à fl. 500	—	—	78 $\frac{1}{2}$

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

28. Dez.	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 $\frac{1}{2}$ U.	273. 7,22.	4,6 Gr. ut. 0	ND	trüb, neblig
N. 3 $\frac{1}{2}$ U.	273. 7,72.	4,0 Gr. ut. 0	N	trüb
N. 11 U.	273. 8,82.	3,9 Gr. ut. 0	ND	trüb, Schnee

Anzeige.

In der C. F. Mackler'schen Buchhandlung in Karlsruhe ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bijou - Almanach

auf das Jahr 1837,

im niedlichen Format von



dieser Größe,

mit Goldschnitt und Futteral.

Preis 30 Kr.

Dieser einundzwanzigste Jahrgang enthält, auf's Schönste in Stahl ausgeführt:

Nadeln von Dr. Ed. Duller,
mit 16 niedlichen Kompositionen von G. Mehrlich.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung.

So eben ist in hiesiger Stadt eines der merkwürdigsten Naturprodukte angelangt, nämlich: eine **Niesin** von der außerordentlichen Größe von 6 Fuß 2 und einen halben Zoll franzöf. Maas, dabei von sehr angenehmer Gestalt und sehr schöner Gesichtsfarbe, die ungeachtet ihrer Größe alle Anmuth ihres Geschlechts in sich vereinigt. Ferner: ein **Zwerg**, 39 Jahre alt, 36 Zoll franzöf. Maas hoch und dabei sehr wohl gestalter, und endlich eine sehr schöne lebendige **Niesenschlange**, **Bou constrictor**, so wie eine auserlesene Sammlung von seltenen Vögeln und verschiedenen andern Thieren.

Diese Naturwunder sind von 10 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Gasthaus zum König von Preussen zu sehen. Preise der Plätze: Erster Platz: 12 Kr.; zweiter Platz: 6 Kr.

Auch werden allda Papageye gekauft und verkauft.

Freiburg. (Lehrtingstelletgesuch.) Es wird für einen Lehrling, der bereits 2 Jahre in einer Apotheke lernte, eingetretener Verhältnisse wegen, zur Beendigung seiner Lehrzeit eine andere Stelle gesucht.

Das Nähere ist zu erfragen bei

Freiburg, den 9. Dez. 1836.

Med. Cand. Straub.

Kenzingen. (Dienstkantrag.) Uebermals muß ich zwei vakante Kommissariatsdistrikte, die ich mit soliden Geschäftsteuern zu besetzen wünsche, anbieten.

Kenzingen, den 27. Dez. 1836.

Knaus.

Karlsruhe. (Anzeige.)

Stracchino di Milano
(Mailänder Rahmkäs) ist angekommen und billig zu haben bei

Jakob Gianì.

Karlsruhe. (Fortepiano seit.) Ein recht gut erhaltenes Fortepiano von Kirschbaumholz mit 5 $\frac{1}{2}$ Oktaven ist um den Preis von 45 fl. zu verkaufen. Das Nähere ist im Komtoir der Karlsru. Zeitung zu erfragen.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Jan. künftigen Jahres anfangend, wird statt des bisherigen wöchentlich dreimaligen, ein **täglicher** Wagenkurs zwischen Stuttgart, Ulm, Augsburg und München

bestehen, dessen Abgang und Ankunftszeiten auf nachfolgende Weise festgesetzt worden sind:

In Karlsruhe: Abgang nach Stuttgart täglich 7 Uhr Morgens.
Ankunft von da = 5 Uhr Morgens.
In Stuttgart: Ankunft von Karlsruhe = 5 Uhr Abends.
Abg. von da nach Karlsruhe = 8 Uhr Abends.
Ankunft von München = 5-6 Uhr Abends.
Abgang nach München = 8 Uhr Abends.
In München: Ankunft von Karlsruhe = 6 Uhr Morgens.
Abgang nach Karlsruhe = 12 Uhr Mittags.

Es findet eine unbeschränkte Annahme von Reisenden statt. Die Personentaxe von hier bis Stuttgart ist auf 30 kr. und von Stuttgart bis München 32 kr. per Postmeile, nebst der üblichen Einschreibgebühr festgesetzt, wobei der Reisende 40 Pfd. Gepäck frei hat. Für das Ubergewicht ist die tarismäßige Taxe zu entrichten. Dieser tägliche Eilwagencours zwischen Karlsruhe und Stuttgart, so wie in seiner weiteren Ausdehnung bis München, kann, insofern wie thunlich, auch zur Verwendung von Geldern und Päckereien bis zum Gewicht von 6 Pfd., so wie zur Verwendung von Viktualien benutzt werden. Für solche Gelder u. Päckereien wird das gewöhnliche Postwagenporto; für Viktualien aber dasselbe mit einem weiteren Zuschlag des hälftigen Betrags berechnet.

Ferner wird mit diesem Eilwagencours die Korrespondenz nach und von Stuttgart, Augsburg, München und Wien befördert, wozu letztere hierdurch eine Beschleunigung von 24 Stunden gewinnt.

Außerdem geht noch vom 1. Jan. an ein besonderer täglicher Postkourcour Abends um 5 Uhr von hier nach Stuttgart, Augsburg und München ab, welcher bei größerer Beschleunigung dem Publikum die Annehmlichkeit darbietet, die Korrespondenz aus Württemberg, Baiern und Oesterreich umgehend beantworten zu können.

Die bisherigen dreimaligen Packwagencourse nach und von Stuttgart und weiter dauern unverändert fort.

Hievon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 27. Dez. 1836.

Großh. badisches Oberpostamt.
v. Kleudgen.

Nr. 23,568. Oberkirch. (Fahndung.) Der ledige Michael Hofener von Oppenau, dessen Signalement unten folgt, hat am 2. d. M. bei Hasenwirth Krauß in Herrenberg, königlich württembergischen Oberamtsgerichts gleichen Namens, das nachbeschriebene Pferd und Bernerwägelchen unter betrügerischen Vorpiegelungen entlehnt und bis heute an den Eigentümer nicht zurückgestellt, mittlerweile sich aber in Straßburg gezeigt.

Wir machen dieses zur Fahndung auf den Thäter und die unterschlagenen Gegenstände andurch bekannt.

Beschreibung
a) der Person.

Alter, 28 Jahre;
Größe, 6';
Statur, stark;
Haare, hellbraun;
Stirne, mittlere;
Augenbraunen, braun;
Augen, blau;
Nase, groß und dick;
Mund, groß und aufgeworfen;
Kinn, rund mit Grübchen;
Bart, rötlich;
Gesichtsform, vollkommen;
Gesichtsfarbe, gesund;
Zähne, gut.

b) Des Pferdes.

Ein Rappe, ohne Zeichen, Wallach, 14 Faust hoch, 9 bis 10 Jahre alt, ist von starkem Körperbau, besonders aber kenntlich an seinem niedertragenden Kopfe und seiner langen Mähne; es hat

oben am Schweif weiße Haare und an den hintern Füßen ein Biäschchen. Angeschirrt war es mit gelblakirtem Stirnbando, einem kleinen Kummel mit gelben Ringen für die Keilriemen, und mit breitem Hintergeschirr.

c) Des Wagens.

Ist ein zum ein- und zweispännig Fahren eingerichtetes Bernerwägelchen mit neuingeschifteter Deichsel, hölzernen Achsen und neuen Rädern, welche, so wie der Sitz u. das Gestell gelb lackirt sind, mit schwarzer Einfassung; das Spritzleder ist alt und mit leinenem Tuch und das Sigpoilster mit grau und blau melirtem Tuch versehen. Der Weidenkorb am Wägelchen ist weiß, neu angestrichen und ohne Boden.

Oberkirch, den 22. Dez. 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
v. Jagemann.

vdt. Thoma, R. Pr.

Nr. 21,300. Rastatt. (Diebstahl und Fahndung.) Am 7. v. M., Abends, wurde ein Koffer auf der Straße von Mühlburg hieher von einem Güterwagen entwendet, und am 11. v. M. in der Nähe von Durmersheim erbrochen leer aufgefunden. Die nachbeschriebenen Gegenstände sollen aus dem Koffer entwendet worden seyn:

	fl.	kr.
1) Ein ganz blaues neues Staubhemd, auf einer Seite weiß und auf der andern roth genäht, Werth	3	—
2) 3 ganz neue weiße Hemden, mit B und W bezeichnet	9	—
3) 2 Schnupftücher	—	48
4) 2 neue rothe Handschlupfer	—	48
5) ein Paar barchente Unterhosen	2	—
6) ein Paar etwas abgetragene schwarze Lederhosen	3	—
7) 4 Paar baumwollene Strümpfe	3	—
Summa	21	36

Dieses Diebstahls ist ein Müllerbursche, dem die linke Hand abgenommen und welcher ca. 28 Jahre alt ist, verdächtig.

Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden, auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als auf den Müllerburschen zu fahnden, und wenn bei dem letztern etwas von dem Gestohlenen sich vorfindet, ihn mit seinen sämtlichen Effekten anher einzuliefern.

Rastatt, den 23. Dez. 1836.

Großh. badisches Oberamt.
Schaff.

Karlsruhe. (Auforderung.) Am 9. d. M. entleibte sich der Apotheker, Karl Seifarth von Hildburghausen. Da nicht ermittelt werden konnte, wo derselbe den 7., 8. und 9. d. M. zugebracht hat, so fordert man alle diejenigen, welche hierüber Auskunft geben können, hiermit auf, der unterzeichneten Stelle sogleich davon die Anzeige zu machen.

Auch werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf den Ueberrock und die Pistole des Seifarth, welche nicht aufgefunden worden sind, zu fahnden. Zur Beschreibung dieser Gegenstände kann übrigens nur angegeben werden, daß der Ueberrock von dunkelblauem Tuch ist und an der Pistole der Ladstock fehlt.

Beschreibung
des Karl Seifarth.

Derselbe war 45 Jahre alt, von starker Statur, hatte eine gesunde Gesichtsfarbe, rothe Haare, gewölbte Stirn, rothe buschige Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, einen rothen und starken Bart, rundes Kinn und gute Zähne.

Karlsruhe, den 22. Dez. 1836.

Großh. badisches Landamt.
B. Brauer.

vdt. Hausmann.

Nr. 17,027. Karlsruhe. (Fahndungszurücknahme.) Da der Goldarbeiter, Friedrich Gentot von hier, ge-

fern hier arretirt wurde, so wird die diesseitige Fahndung vom 19. d. M. andurch zurückgenommen.

Karlsruhe, den 27. Dez. 1836.

Großh. badisches Stadtamt.
Baumgärtner.

vd. Stahl.

Nr. 12,766. Schwegingen. (Fahndungsberichtigung.) Das diesseitige Fahndungsgesuch vom 14. dieses, in Betreff des dem Schäfer Friedrich Rappold entwendeten Mantels, müssen wir dahin berichtigen, daß der diebstahlsverdächtige Fremde keine blonde, sondern dunkelbraune Haare hat, einen unter dem Kinn herumgezogenen Backenbart trägt, und statt eines Wamms einen dunklen eng anliegenden Ueberrock angehabt hat.

Swegingen, den 20. Dez. 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
Häselin.

vd. Meirner.

Nr. 12,946. Bertheim. (Dienst Antrag.) Bei diesem Amte ist eine Aktuarstelle mit einem Jahresgehalt von 300 fl. erledigt, welche sogleich angetreten werden kann. Rechtspraktikanten und registrierte Skribenten, welche solche übernehmen wollen, werden eingeladen, sich, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, hiezu dahier zu melden.

Bertheim, den 22. Dez. 1836.

Großh. bad. Stadt- und Landamt.
Gärtner.

vd. Schwab.

Weinheim. (Dienst Antrag.) Bei dem diesseitigen Amte ist eine Aktuarstelle, verbunden mit einem Gehalt von 300 fl., in Erledigung gekommen, welche entweder sogleich oder binnen 3 Monaten wieder besetzt werden soll. Diejenigen Herren Rechtspraktikanten oder Skribenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem unterzeichneten Amtsvorstande melden.

Weinheim, den 21. Dez. 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
Beck.

Schönau. (Dienst Antrag.) Bei diesem Bezirksamte werden bis Anfang Februar 1837 zwei Aktuarstellen vakant, wovon die eine, welche man mit einem geübten Rechtspraktikanten zu besetzen wünscht, mit einem Gehalt von 350 bis 450 fl., je nach Qualifikation des Eintretenden, die andere aber mit einem Gehalt von 300 fl., und Besorgung des Sportelwesens, verbunden ist. Die Bewerber wollen sich in Wälde anher wenden.

Schönau, den 19. Dez. 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
Hüb.

Nr. 22,709. Freiburg. (Bekanntmachung.) An die Stelle des entlassenen Joseph Pfirsig, Bäckermeisters dahier, ist der hiesige Bürger und Kartenmacher, Heinrich Roth, als Rechtsbeistand des schon vor längerer Zeit mündtobt erklärten Sattlermeisters, Hugo Hug daseibst, aufgestellt und verpflichtet worden, ohne dessen Bewirkung Hugo Hug keine der im Landrechtssag 513 namentlich bezeichneten Handlungen rechtsverbindlich vornehmen kann.

Freiburg, den 7. Dez. 1836.

Großh. badisches Stadtamt.
Wanz.

Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Glaser- und Schlosserarbeit des Fabrikgebäudes der mechanischen Spinnerei und Weberei in Ettlingen, erstere gegen 900 Kreuzstücke betragend, wird sofort im Commissionswege in Afford begeben. Es sind daher alle hiezu

lusttragenden Glaser- und Schlossermeister eingeladen, die betreffenden Pläne und Affordbedingungen nächsten

Montag, den 2. Januar k. J.,

im Lokale der unterzeichneten Direktion, Akademiestraße Nr. 31, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einzusehen, und gleichzeitig die Commissionszettel zum Eintragen der Preise in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. Dez. 1836.

Die Direktion.

Nr. 21,555. Breisach. (Urtheil.) In Sachen des Jakob Van von Oberschajshausen gegen den abwesenden Handelsmann, Christian Holdermann von Thringen, Forderung betreffend, wird, da der Beklagte, ungeachtet der an ihn ergangenen öffentlichen Aufforderung vom 5. Okt. d. J., Nr. 17,374, seine Vernehmung auf die Klage innerhalb der festgesetzten Zeit nicht abgegeben hat, der thatsächliche Klagvortrag als zugestanden, die Einwendung für veräußert erklärt, und Beklagter Christian Holdermann, unter Verfallung in sämtliche Kosten, für schuldig erkannt, dem Kläger den eingeklagten Betrag von 100 fl., nebst Zins zu 4 1/2 Prozent vom 4. Juni 1833, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung gerichtlicher Vollstreckung, zu bezahlen.

B. R. W.

Beifügt,

Breisach, den 7. Dez. 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
Schnecker.

Nr. 28,976. Mannheim. (Milizpflichtige.) Die Konstriptionspflichtigen:

Eduard Christian Stanger,
Karl Jakob Häuffer,
Johann Georg Falger und
Johann Jakob Rutsch,

sämmtlich von Mannheim, haben sich bei dem am 17. Nov. d. J. statt gehaltenen Aushebung nicht eingefunden. Sie werden daher aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen

um so gewisser bei uns zu stellen, widrigenfalls sie als Refraktairs erklärt und jeder in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfällt werden wird.

Mannheim, den 14. Dez. 1836.

Großh. badisches Stadtamt.
Riegel.

Nr. 13,770. Achern. (Erbvorladung.) Den vor einigen Jahren nach Nordamerika ausgewanderten Brüdern, Franz Anton, Hugo und Wendelin Holz von Gamsburk, ist durch den am 28. Oktober d. J. erfolgten Tod ihrer Mutter, des Pius Allgeiers Ehefrau von da, eine Erbschaft anverfallen; da aber ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben hierdurch aufgefordert,

binnen drei Monaten

bei der Erbvertheilung zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft denjenigen zugetheilt werden soll, welchen sie zukäme, wenn die hiermit Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Achern, den 12. Dezember 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
Bach.

Verkauf eines Gasthofes.

Das in Speyer an der Hauptstraße gelegene Gasthaus zum bairischen Hof, nebst Garten und allen dazu gehörigen Appertinenzen, ist unter sehr vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen, und kann sogleich angetreten werden.